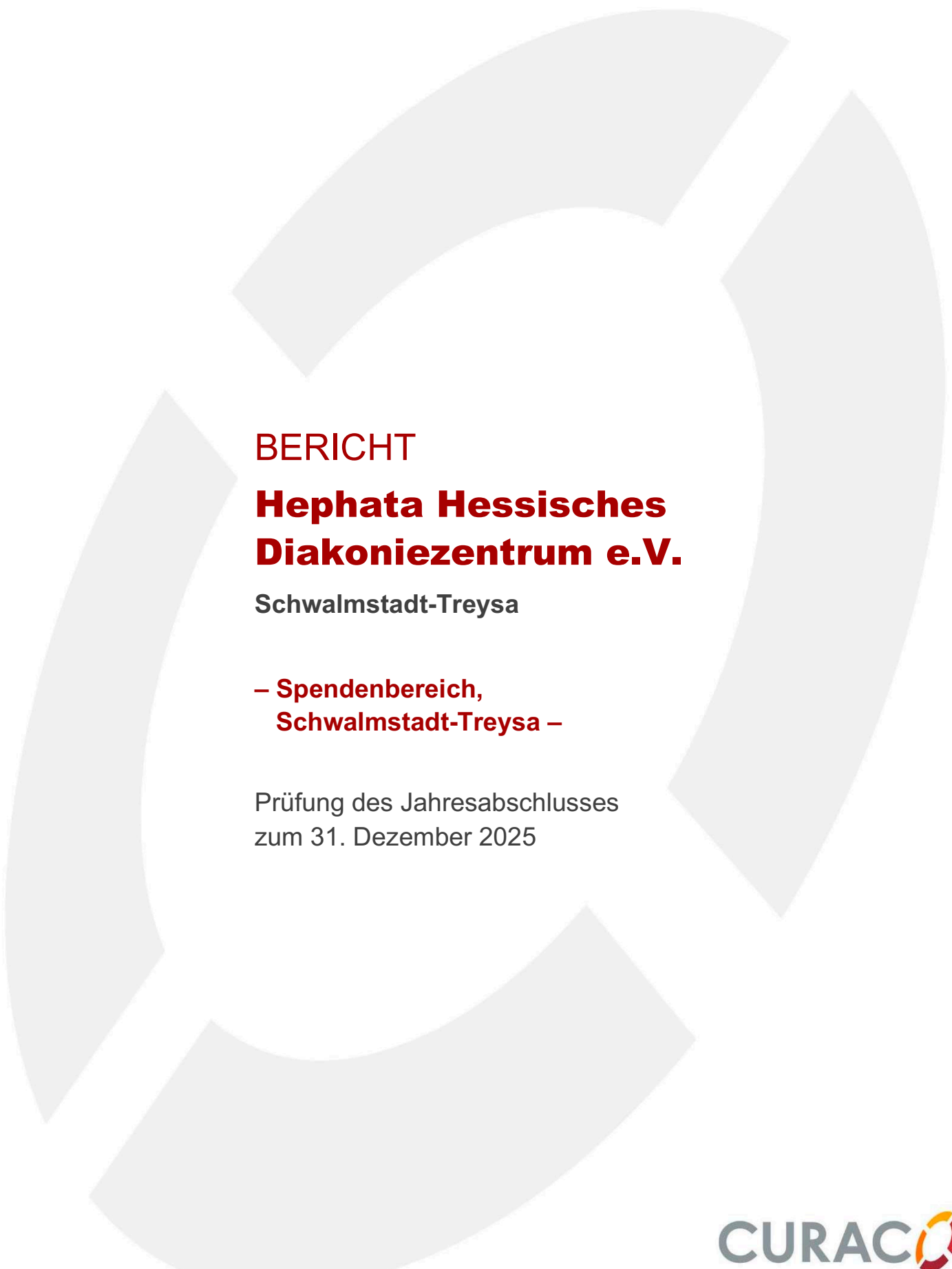




BERICHT

**Hephata Hessisches
Diakoniezentrum e.V.**

Schwalmstadt-Treysa

– Spendenbereich,
Schwalmstadt-Treysa –

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025

INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V., Schwalmstadt-Treysa	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	11
F. Schlussbemerkung	14

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres nach Sparten und Funktionen/Bereiche	1
---	---

Fragenkatalog zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutscher Spendenrat e. V., Berlin	3
--	---

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Hinweis:

Die PDF-Datei enthält drucktechnisch bedingt unbedruckte Seiten. Diese sind Teil unserer doppel-seitigen Berichtsformatierung und sollten nicht gelöscht werden.

Abkürzungsverzeichnis

HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
n. F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand des

**Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.,
Schwalmstadt-Treysa,**

im Folgenden auch Verein genannt,

beauftragte uns mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 des

**– Spendenbereich,
Schwalmstadt-Treysa –**

unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung.

Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an den Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V., Schwalmstadt-Treysa.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang erweitert. Bezüglich der Erweiterungen verweisen wir auf Abschnitt F. dieses Prüfungsberichts.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns entsprechend §§ 317 ff. HGB durchgeführten Jahresabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 22. Oktober 2025 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V., Schwalmstadt-Treysa

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V., Schwalmstadt-Treysa, der den Spendenbereich einschließt, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V., Schwalmstadt-Treysa

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V., Schwalmstadt-Treysa, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V., Schwalmstadt-Treysa, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Darmstadt, am 3. Juni 2026

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt

Blum
Wirtschaftsprüferin

Mast
Wirtschaftsprüfer"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung des Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V., Schwalmstadt-Treysa, die Buchführung und den Jahresabschluss der rechtlich unselbständigen Einheit Spendenbereich, Schwalmstadt-Treysa – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang erweitert. Bezüglich der Erweiterungen verweisen wir auf Abschnitt F. dieses Prüfungsberichts.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Auf der Grundlage unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage des Spendenbereichs, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Spendenbereichs und der Wirksamkeit seiner rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsrelevanten Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt. Des Weiteren sind unsere Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen mit in die Prüfungsstrategie eingeflossen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten die Überprüfung rechnungslegungsrelevanter interner Kontrollen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Ausgehend von einer Beurteilung der rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen haben wir bei der Festlegung der Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens, in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Februar (Vorprüfung) und April (Hauptprüfung) 2026 in den Verwaltungsräumen des Vereins in Schwalmstadt sowie von unserem Büro aus durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden daran anschließend in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Vereins und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Organisation der Buchführung, die rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Unternehmens angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Unternehmen getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet worden.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Der Abschluss des Spendenbereichs wurde im Rahmen der Verabschiedung des Jahresabschlusses des Vereins am 10. Juli 2025 vom Aufsichtsrat festgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Spendenbereichs in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 erfolgte gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Wesentliche Jahresabschlussposten wurden wie folgt bewertet:

Das Anlagevermögen wird zu seinen Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet. Es kommt die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Abschreibungssätze richten sich nach den steuerlichen Vorschriften.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bilanziert.

Das Eigenkapital enthält die noch nicht zweckentsprechend verwendeten Spenden.

Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nach Maßgabe der voraussichtlichen Inanspruchnahme in Höhe des Erfüllungsbetrags gebildet.

Die Verbindlichkeiten wurden zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Änderungen der Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Wir wurden zusätzlich mit der Prüfung der Einhaltung der Grundsätze des Deutscher Spendenrat e. V., Berlin, beauftragt.

Entsprechend Punkt III. Nr. 3 der Grundsätze des Deutscher Spendenrat e. V., Berlin, (Stand: September 2021) ist der Spendenbereich mit Einnahmen in Höhe von 5 % der Gesamtumsätze von untergeordneter Bedeutung für den Verein. Die Grundsätze finden daher nur Anwendung auf den abgegrenzten Spendenbereich.

Einzelfeststellungen sind der als Anlagen beigefügten Mehr-Spartenrechnung sowie dem Fragenkatalog zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutscher Spendenrat e. V., Berlin, zu entnehmen.

Unsere Prüfung hat keine Einwendungen ergeben. Bei der Prüfung zu berücksichtigende Vorjahresbeanstandungen lagen nicht vor.

Die Entwicklung und Zusammensetzung der unter den Rücklagen ausgewiesenen, noch nicht verwendeten Spenden stellt sich wie folgt dar:

Art der Zweckbindung	Stand am 01.01.2025 €	Zugang €	Ver- zinsung €	Spenden- aufwand €
Freie, allgemein zweckgebundene Geldspenden	0,00	126.725,32	2.802,32	31.582,57
Freie, allgemein zweckgebundene Sachspenden	0,00	4.827,41	0,00	4.606,75
Zweckspenden	0,00	70.516,62	1.560,42	0,00
Drechserei (Schreinerei HBH)	716,73	0,00	16,16	0,00
Werkstätten Richerode	0,00	190.418,12	4.212,68	30.504,98
Förderschule Dachsanierung	104.570,34	0,00	2.312,94	0,00
Kinder schützen und stärken Kindergruppen- verbund Horschmühlenweg	88.341,98	0,00	1.955,15	0,00
Inklusive Kindergruppe	48.155,32	104.777,46	3.383,99	16.785,35
Umbau Sandweg Friedrich Trost Schule	0,00	1.578,80	34,62	252,92
Berufsausbildung	0,00	68.284,46	1.509,64	10.939,17
Fliesen Garten	0,00	645,00	13,85	103,33
Werkstätten Gärtnerei	0,00	66.779,29	1.477,32	10.698,04
Sport Training und Wettkampf	0,00	39.927,10	884,09	6.396,32
Förderschule (HSS)	0,00	131.947,35	2.920,02	21.137,97
	<u>241.784,37</u>	<u>806.426,93</u>	<u>23.083,20</u>	<u>133.007,40</u>

Die Zugänge enthalten im Berichtsjahr erhaltene Bar- und Sachspenden sowie Bußgelder. Der Spenden- bzw. Verwaltungsaufwand in Höhe von € 133.007,40 entspricht 16,5 % der erhaltenen Barspenden und Bußgelder.

Dem Spendenbereich sind 1,5 Vollkräfte des Vereins zugeordnet. Es werden die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck (AVR-KW) angewendet.

Verwendung Zugang €	Verwendung Rücklage €	Stand am 31.12.2025 €	Nachrichtlich: Einstellungen des Jahres
97.945,07	0,00	0,00	0,00
220,66	0,00	0,00	0,00
72.077,04	0,00	0,00	0,00
16,16	716,73	0,00	0,00
164.125,82	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	106.883,28	2.312,94
0,00	7.280,60	83.016,53	1.955,15
0,00	33.829,93	105.701,49	91.376,10
1.360,50	0,00	0,00	0,00
58.854,93	0,00	0,00	0,00
555,52	0,00	0,00	0,00
57.558,57	0,00	0,00	0,00
8.623,02	0,00	25.791,85	25.791,85
24.799,53	0,00	88.929,87	88.929,87
486.136,82	41.827,26	410.323,02	210.365,91

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Darmstadt, am 3. Juni 2026

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt



Blum
Wirtschaftsprüferin
(digital signiert)



Mast
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres
nach Sparten und Funktionen/Bereiche

1

Fragenkatalog zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung
über die Grundsätze des Deutschen Spendenrat e. V., Berlin

3

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V., Schwalmstadt-Treysa – Spendenbereich, Schwalmstadt-Treysa –

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVSEITE

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	435,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegenüber anderen Bereichen	436.703,02	247.219,37
Sonstige Vermögensgegenstände	100,00	100,00
	436.803,02	247.319,37
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	100,00	600,00
	436.903,02	247.919,37
	436.903,02	248.354,37

PASSIVSEITE

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Eigenkapital		
Rücklagen	410.323,02	241.784,37
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	26.580,00	6.570,00
	436.903,02	248.354,37

Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V., Schwalmstadt-Treysa – Spendenbereich, Schwalmstadt-Treysa –

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

	2025 €	2024 €
Erträge		
Erträge aus Spenden	779.776,93	631.007,39
Erträge Bußgelder	26.650,00	51.025,00
	806.426,93	682.032,39
Spendenverwendung		
Verwendung Spendenzugang	486.136,82	533.835,24
Verwendung Spendenrücklagen	41.827,26	95.989,71
	527.964,08	629.824,95
Spendenaufwand		
Löhne und Gehälter	67.101,33	74.087,05
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	18.830,39	23.140,76
Abschreibungen	546,62	2.629,32
Werbe- und Verwaltungsaufwand	21.666,37	18.480,58
Materialaufwand	47,91	135,87
Instandhaltung und Wartung	15,75	28,12
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	709,11	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	24.089,92	181,08
	133.007,40	118.682,78
Zinsergebnis		
Zinsertrag Spenden und Bußgelder	23.083,20	27.933,27
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	168.538,65	- 38.542,07
Entnahme Rücklagen Spenden	41.827,26	95.989,71
Einstellung Rücklagen Spenden	210.365,91	57.447,64
Bilanzgewinn	0,00	0,00

Schwalmstadt-Treysa, am 3. Juni 2026

Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.

Der Vorstand

Maik Dietrich-Gibhardt

Stefan Gerland

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres nach Sparten und Funktionen/Bereichen © Deutscher Spendenrat e.V.

(Mehr-Spartenrechnung im Gesamtkostenverfahren, Anlage 2a GKV)

lfd. Nr.	Tätigkeiten / Aktivitäten Postenbezeichnung	Gewinn- und Verlustrechnung gesamt EUR	Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke / Ideeller Bereich										Einheitlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb EUR	Zur rechnerischen Abstimmung: Noch nicht zugeordnete Beträge EUR	Erläuterungen	
			Unmittelbare Tätigkeiten			Mittelbare Tätigkeiten				Summe satzungsmäßige Tätigkeiten						Vermögensverwaltung EUR
			Unmittelbare ideelle Tätigkeiten / Projekte EUR	Satzungs-mäßige Bildungs- / Öffentlichkeitsarbeit EUR	Zwischen-summe ideeller Bereich EUR	Geschäfts-führung / Verwaltung EUR	Spenden-werbung EUR	Zwischen-summe mittelbare Tätigkeiten EUR	Zweck-betrieb(e) (einschl. Geschäftsführung) EUR	EUR	EUR					
1.	Spenden und ähnliche Erträge Förderbeiträge	806.426,93	806.426,93		806.426,93			0,00			806.426,93		0,00			
2.	Umsatzerlöse (Leistungsentgelte)	0,00			0,00			0,00			0,00		0,00			
3.	Erhöhung / Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen/Leistungen	0,00			0,00			0,00			0,00		0,00			
4.	Aktivierte Eigenleistungen	0,00			0,00			0,00			0,00		0,00			
5.	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen	0,00			0,00			0,00			0,00		0,00			
6.	Sonstige betriebliche Erträge	0,00			0,00			0,00			0,00		0,00			
7.	Zwischensumme Erträge Unmittelbare Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke / Projektaufwendungen	806.426,93	806.426,93	0,00	806.426,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	806.426,93	0,00	0,00			
8.	Materialaufwand	486.136,82	486.136,82		486.136,82		47,91	47,91		47,91	486.136,82		0,00			
9.	Personalaufwand	85.931,72			0,00		85.931,72	85.931,72		85.931,72			0,00			
10.	Zwischensumme Aufwendungen Zwischenergebnis 1	572.116,45	486.136,82	0,00	486.136,82	0,00	85.979,63	85.979,63	0,00	85.979,63	572.116,45	0,00	0,00			
11.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	+ 234.310,48	+ 320.290,11	0,00	+ 320.290,11	0,00	- 85.979,63	- 85.979,63	0,00	- 85.979,63	+ 234.310,48	0,00	0,00			
12.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / Verbindlichkeiten	0,00			0,00					0,00	0,00		0,00			
13.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten / Verbindlichkeiten	0,00			0,00					0,00	0,00		0,00			
14.	Abschreibungen immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	546,62			0,00	546,62				546,62	546,62		0,00			
15.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	46.481,15			0,00	24.814,78	21.666,37	46.481,15			46.481,15		0,00			
16.	Zwischenergebnis 2	+ 187.282,71	+ 320.290,11	0,00	+ 320.290,11	- 111.341,03	- 21.666,37	- 133.007,40	0,00	0,00	+ 187.282,71	0,00	0,00			

Fragenkatalog zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrat e. V., Berlin

Ja Nein

I. Prüfungskreis: Strukturen

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Bestehen gesellschaftsrechtliche Verflechtungen der Organisation mit anderen Strukturen, die den ideellen Zweck beeinträchtigen? | ☐ | ☒ |
| 2. Bestehen Zwangsverknüpfungen der Mitgliedschaft mit nicht satzungsgemäßen Nebenleistungen Dritter? | ☐ | ☒ |
| 3. Haben hauptamtliche Führungspersonen und Mitglieder des Leitungsgremiums, welche gleichzeitig Mitglieder der gemeinnützigen Organisation sind, ein relevantes Stimmrecht in der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung? | ☐ | ☒ |
| 4. Ist eine Personalunion zwischen Mitgliedern des Leitungsgremiums und des Aufsichtsgremiums ausgeschlossen bzw. aufgrund des Stimmverhältnisses im Aufsichtsgremium irrelevant? | ☒ | ☐ |
| 5. Verfügt die Organisation | | |
| a) über eine klare Geschäftsordnung, verbindliche Vollmachten- und Kompetenzregelungen sowie | ☒ | ☐ |
| b) ein zielgerichtetes Planungs- und Kontrollwesen? | ☒ | ☐ |

Ja Nein

II. Prüfungskreis: Information, Berichtswesen

- | | | | |
|----|---|--|---|
| 1. | Sind die wesentlichen Informationen zur Organisation aktuell im Internet einsehbar oder als Printmedium jederzeit auf Abruf verfügbar? | <div style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">X</div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> |
| 2. | Erfolgt eine zeitgerechte Veröffentlichung des Geschäftsberichts (30. September des Folgejahres; bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr erfolgt die Veröffentlichung spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres)? | <div style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">X</div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> |
| 3. | Sind die Inhalte und Darstellungen des Geschäfts-/Jahresberichts zu den in diesem Prüfkatalog genannten Fragen und Inhalte des Jahresabschlusses | | |
| | a) vollständig, | <div style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">X</div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> |
| | b) schlüssig und nachvollziehbar? | <div style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">X</div> | <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> |

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.